

- **Fahrzeugkauf übers Internet nicht zwingend ein Fernabsatzgeschäft**
LG Osnabrück, Urteil vom 16.09.2019, AZ: 2 O 683/19

Hintergrund

Gegenstand des Falles, in welchem das LG Osnabrück zu entscheiden hatte, war ein Fahrzeugkauf über das Internet. Die Klägerin, welche aus München stammte, erwarb im Januar 2018 beim später verklagten Autohaus im Emsland einen Kombi, welcher seitens des Händlers im Internet beworben wurde.

Sie nahm mit dem Autohaus telefonisch Kontakt auf und erhielt sodann ein Bestellformular für das Fahrzeug per E-Mail übersandt. Der Händler verwies in der E-Mail darauf, dass der Kauf erst mit schriftlicher Bestätigung oder Übergabe des Fahrzeugs zustande komme.

Die Klägerin unterzeichnete das Formular, scannte es ein und sandte es per E-Mail zurück. Sodann überwies sie den Kaufpreis. Der Ehemann der Klägerin holte sodann das Fahrzeug im Emsland ab.

Im November 2018 fasste die Klägerin allerdings den Entschluss, den Kauf rückgängig zu machen und verlangte den von ihr entrichteten Kaufpreis zurück. Sie berief sich auf einen sogenannten Fernabsatzvertrag, sodass ihr ein Widerrufsrecht zur Seite stehe.

Das Autohaus widersprach dem. Es handele sich gerade nicht um ein Fernabsatzgeschäft. Die Anzeige im Internet habe allein der Werbung gedient. Der eigentliche Kauf sei erst mit Abholung des Fahrzeugs abgeschlossen worden. Das Autohaus betreibe auch keinen organisierten Versandhandel mit Fahrzeugen.

Das LG Osnabrück bestätigte diese Ansicht des Autohauses.

Aussage

Das LG Osnabrück stellte fest, dass es nicht genüge, dass man Fahrzeuge online anbiete und ausnahmsweise vielleicht auch einen Autokauf per Internet oder Telefon abstimme. Hierbei könne noch nicht von einem organisierten Fernabsatzsystem ausgegangen werden. Nur bei einem solchen organisierten Fernabsatzsystem bestehe allerdings ein gesetzliches Widerrufsrecht. Ein solches System setze zwingend voraus, dass auch ein organisiertes System zum Versand der Ware bestehe. Im konkreten Fall sei dies nicht zutreffend gewesen.

Das verklagte Autohaus habe vielmehr stets auf Abholung des Fahrzeuges am Firmensitz bestanden. Auch die Klägerin selbst habe nicht behauptet, dass das Autohaus Fahrzeuge zum Versand anbiete. Es sei hingegen nicht entscheidend, ob der Kaufvertrag vor oder erst bei Abholung des Fahrzeuges endgültig geschlossen wurde.

Praxis

In dem vom LG Osnabrück entschiedenen Fall hatte die Klägerin kein Widerrufsrecht. Es handelte sich gerade nicht um einen Fernabsatzvertrag. Dies verwundert zunächst, nachdem doch die gesamte Kommunikation per E-Mail, Telefon etc. stattfand.

Entscheidend ist allerdings, ob das Autohaus ein organisiertes Fernabsatzsystem hat. Dies setzt zwingend voraus, dass auch ein organisiertes System zum Versand der Ware besteht.

Die Entscheidung ist äußerst praxisrelevant für den Fall, dass der Kunde einmal auf die Ausübung seines Widerrufsrechts besteht.

- **Fehlende Aktivlegitimierung des Sachverständigen**
AG Langenfeld, Urteil vom 04.06.2019, AZ 12 C 198/18

Hintergrund

Die Klägerin (Sachverständigenbüro) klagt vornehmlich aus abgetretenem Recht gegen die zu 100 % einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Unfallgegners. Die Klägerin erstellte im Auftrag des Geschädigten ein Sachverständigengutachten.

Das sich daraus ergebende Honorar in Höhe von 677,23 € regulierte die Versicherung nur zum Teil. Sie brachte 63,32 € in Abzug, die jetzt Gegenstand des Verfahrens sind.

Die Beklagte trägt dabei vor, dass insbesondere keine Aktivlegitimierung der Klägerin gegeben und die Klage aus diesem Grund abzuweisen sei.

Aussage

Das Gericht befindet die Klage für unbegründet und weist sie wegen fehlender Aktivlegitimierung des Klägers ab. So sei die Abtretungserklärung in einem wesentlichen Inhalt nach unwirksam und verstößt gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB.

So heißt es in der benutzten Abtretungserklärung:

„Durch diese Abtretung werden die Ansprüche des Sachverständigen gegen mich nicht berührt. Dieser kann die Ansprüche gegen mich geltend machen, wenn und soweit der Anspruchsgegner oder ein Versicherer keine oder eben lediglich eine Teilzahlung leistet.“

Das Gericht vertritt die Meinung, dass der durchschnittliche Verbraucher durch diese Formulierung nicht ausreichend über seine Rechte aufgeklärt wird. Die vorliegende Abtretungserklärung enthält keinerlei Regelung für den Fall, welche Rechte dem Kunden gegenüber dem Sachverständigen noch verbleiben, wenn dieser nach der erfüllungshalber erfolgten Abtretung den ihm verbleibenden Honoraranspruch geltend macht. Auch wenn der Sachverhalt im Vergleich zum Urteil des BGH (Urteil vom 17.07.2018, AZ VI ZR 277/17) ein anderer ist, so hält das Gericht die Situation des Verbrauchers in beiden Fällen durchaus ähnlich.

Darüber hinaus sei die Formulierung, *„Den regulierungspflichtigen Versicherer weise ich an, dass das Sachverständigenhonorar unmittelbar an das von mir beauftragte Sachverständigenbüro (...) gezahlt wird“*, missverständlich zu verstehen.

Da das vom Sachverständigen abgerechneten Honorar nicht notwendigerweise in voller Höhe gemäß § 249 BGB erstattungsfähig ist und deshalb den an den Sachverständigen abgetretenen Anspruch auf Erstattung des Honorars auch übersteigen kann, könnte dies zu einer die Schadenposition „Sachverständigenkosten“ übersteigenden Tilgung der Schadenersatzforderung des Geschädigten führen. Nach der Ansicht des Gerichts stellt diese Formulierung eine überraschende Klausel im Sinne von § 305 c Abs. 1 BGB dar.

Daher sei insofern die Unwirksamkeit der Klausel und damit auch die Unwirksamkeit der Abtretungserklärung anzunehmen.

Praxis

Aufgrund neuerer Entscheidungen der letzten Wochen mit dem gleichen Tenor wie dieses Urteil ist eine Abänderung aller benutzten Abtretungserklärungen nicht zwingend notwendig.

In der Praxis und der rechtlichen Dogmatik tauchen doch weitere Probleme auf:

Zum Zeitpunkt des Unterzeichnens der Abtretungserklärung ist eben noch nicht bekannt

- a) wie hoch die Sachverständigenrechnung ist und
- b) wie viel der regulierungspflichtige Versicherer denn zahlt. Konsequenz zu Ende gedacht bedeutet die Ansicht des AG Neuburg, dass jedwede Abtretung unzulässig wäre, solange die Höhe des abzutretenden Betrages nicht exakt feststeht.

Sollte bereits im Verfahren die fehlende Aktivlegitimation des klagenden Sachverständigen angenommen werden, besteht insoweit immer noch die Möglichkeit, eine konkretere Rückabtretung bzw. Abtretung mit Benennung des exakten Betrages „nachzuschieben“.

Die Entscheidung bezieht sich noch auf die alte Abtretungserklärung, die nach der BGH-Entscheidung durch den BFSK geändert wurde. Das aktuelle Abtretungsformular finden Sie hier:

- [Abtretung \(erfüllungshalber\) / Zahlungsanweisung mit Datenschutzerklärung 2019](#)
- [Abtretung \(erfüllungshalber\) / Zahlungsanweisung mit Datenschutzerklärung und Widerrufsbelehrung 2019](#)

- **Indizwirkung einer bezahlten Rechnung**
AG Rheine, Urteil vom 24.09.2019, AZ: 10 C 177/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Im Streit stehen dabei restliche Reparaturkosten in Höhe von 74,94 € sowie restliche merkantile Wertminderung in Höhe von 300,00 €. Die vollständige Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Aussage

Nach Ansicht des AG Rheine ist die Klage vollumfänglich begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung weiterer 374,94 €.

Die Klägerin kann nach erfolgter Reparatur die Erstattung der ihr entstandenen Reparaturkosten verlangen. Dabei ist ihr Anspruch jedoch auf diejenigen Kosten limitiert, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Dabei sind jedoch die beschränkten Einfluss- und Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist der Schaden subjektbezogen zu bestimmen.

Die Darlegungslast für die Erforderlichkeit der angefallenen Kosten liegt im Rahmen der subjektbezogenen Schadenbetrachtung bei der Klägerin, dieser ist sie nachgekommen.

Hierzu führt das AG Reine aus:

„Der Geschädigte kann seiner Darlegungslast durch die Vorlage einer Rechnung nachkommen, wodurch der Schädiger sich nicht auf ein einfaches Bestreiten zurückziehen kann, um die Schadenshöhe in Zweifel zu ziehen (vgl. BGH, Urteil vom 28. Februar 2017, VI ZR 76/16, VersR 636, 638). Lässt die Geschädigte, wie hier die Klägerin, das Fahrzeug tatsächlich reparieren, so sind die durch eine Reparaturrechnung der Werkstatt belegten Aufwendungen im Allgemeinen ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der Reparaturkosten (vgl. etwa BGH, Urteil vom 20. Juni 1989, VI ZR 334/88, Ver:_sR 1989, 1056).“

Zwar führt der BGH in seiner Entscheidung vom 28.02.2017 (AZ: VI ZR 76/16) zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten aus, dass die Indizwirkung für die Erforderlichkeit der Rechnungsbeträge nicht eintritt, wenn die Rechnung als solche noch nicht beglichen ist. Ob dies auch auf Reparaturkosten zu übertragen ist, konnte im vorliegenden Fall dahinstehen, da die Klägerin den noch offenen Restbetrag für die Reparaturen in Höhe von 74,94 € vollständig an die Reparaturwerkstatt gezahlt hat.

Durch die Zahlung hat die Klägerin zu verstehen gegeben, dass sie die Forderung der Reparaturwerkstatt sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach akzeptiert und den sich mit dem Sachverständigengutachten exakt deckenden Angaben zum Umfang der Arbeiten sowie der Höhe der Kosten vertraut. Begründete Zweifel an der Richtigkeit bestehen nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht.

Weitergehend hat die Klägerin Anspruch auf Zahlung weiteren merkantilen Minderwerts in Höhe von 300,00 €. Die Ermittlung des Minderwerts erfolgt nach dem Wertminderungsmodell des BVSK. Insbesondere hat der beauftragte Sachverständige – anders als die Beklagte, die sich auf die Marktrelevanz- und Faktorenmethode (MFM) stützt – das Fahrzeug auch komplett in Augenschein genommen und nach seiner sachverständigen Einschätzung überprüft.

Der Sachverständige hat einen merkantilen Minderwert von insgesamt 500,00 € ermittelt. Die Beklagte zahlte hierauf lediglich 200,00 €, sodass ein Anspruch auf Zahlung weiterer 300,00 € verbleibt.

Praxis

Anders als im Fall der Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten sind bei der Frage nach der Erforderlichkeit der Reparaturkosten schon die durch die Reparaturrechnung der Werkstatt belegten Aufwendungen im Allgemeinen ein aussagekräftiges Indiz für deren Erforderlichkeit.

Unabhängig davon genügt ein Geschädigter seiner Darlegungslast für die Erforderlichkeit von Reparaturkosten jedenfalls durch die Vorlage der von ihm beglichenen Reparaturrechnung.

Bezüglich der Wertminderung macht das AG Rheine deutlich, dass die fundiert begründete, auf der Grundlage besonderer Einzelfallumstände getroffene Schätzung des merkantilen Minderwerts durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Kfz-Sachverständigen gegenüber lediglich tabellarischen Berechnungsmethoden zu bevorzugen ist.